

**Alt-Fassung gültig vom 01.03.2020 bis 02.07.2020**

## **Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex vom 25.02.2014**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875) in seiner Sitzung am 24.02.2014 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

### **I. Transparenz**

#### **§ 1**

#### **Anzeigepflicht**

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (nachfolgend auch kurz als „Mandatsträger/in“ bezeichnet) geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Anzugeben sind durch das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. Familienstand;
3. der zurzeit ausgeübte Beruf, bei nicht selbständiger Tätigkeit der Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;
4. freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten;
5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;
7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
10. Vereinbarungen, wonach dem Mandatsträger/der Mandatsträgerin während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.

(3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

## **§ 2 Anzeigeverfahren**

(1) Die Anzeige hat schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin zu erfolgen. Diese haben die Mitteilung an den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin weiterzuleiten.

(2) Der Mandatsträger/die Mandatsträgerin wird unmittelbar nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.

(3) In Zweifelsfällen hat sich der Mandatsträger/die Mandatsträgerin durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu erkundigen.

(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.

## **§ 3 Veröffentlichung**

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben fortlaufend im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/>

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Bezirksvertretung verwendet werden; auf Antrag einer Fraktion ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses sowie unter den Voraussetzungen gemäß § 55 GO NRW Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mandatsträger/innen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).

(4) Bei Besonderheiten hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin dem Ältestenrat schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **§ 4 Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin**

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).

## **II. Vermeidung von Interessenkonflikten**

#### **§ 5 Spenden**

(1) Die Mandatsträger/-innen unterliegen bei der Entgegennahme von Geld- und Sachspenden sowie geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108e StGB). Etwas anderes gilt für Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmungen, die durch den Rat bestellt wurden. Diese sind im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Amtsträger und unterliegen damit u. a. den Vorschriften § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 333 StGB (Bestechlichkeit).

(2) Die Mandatsträger/-innen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundenen Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Hinblick auf Parteispenden wird auf die engen Grenzen des § 25 Abs. 1 und 2 PartG ausdrücklich hingewiesen.

#### **§ 6 Prävention von Korruption**

(1) Die Mandatsträger/-innen unterliegen auch im Übrigen dem Verbot der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108e StGB) und, als Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmungen, die durch den Rat bestellt wurden, auch den Amtsträgerkorruptionsvorschriften (§§ 331 ff StGB).

(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstigen Vorteile anzunehmen, die ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden oder im Zusammenhang mit einer ihnen über das freie Mandat hinaus anvertrauten Verwaltungsaufgabe (Aufsichtsrat) stehen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.

(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.

(4) Sie treiben die Korruptionsprävention im Rat, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen voran, sichern Transparenz für die Öffentlichkeit und verhalten sich vorbildlich.

### **III. Vertraulichkeit und Sorgfalt**

#### **§ 7**

#### **Informationsschutz und Sorgfalt**

(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Sie beachten die datenschutzrechtlichen Grenzen, beachten die Insiderverbote und sichern die einwandfreie Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren.

(2) Insbesondere Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

#### **§ 8**

#### **Sorgfaltspflichten**

Die Mandatsträger/-innen bekennen sich zu ihrer Verantwortung für das Vermögen der Stadt Wuppertal und ihrer Beteiligungsunternehmen.

#### **§ 9**

#### **Hinweise auf Mitgliedschaft**

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, zu unterlassen.

### **IV. Ehrenrat und Verfahrenshinweise**

#### **§ 10**

#### **Ehrenrat – Status und Aufgabe –**

(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt (Bürgermeister/Bürgermeisterin) eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung und des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird

die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Ehrenrates nehmen dieses Amt als ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 GO NRW wahr. Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß haben sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Aufgabe, soweit es rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt zu ermitteln und abschließend eine Entscheidung, ggf. Feststellungen zu treffen.

## **§ 11**

### **Verfahren bei Verletzung von Pflichten**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung seine Anzeigepflichten gemäß §§ 1 und 2 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin unter Berücksichtigung seiner ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mittel, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige gemäß § 1 verlangen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin gegen Verhaltensrichtlinien dieser Ehrenordnung verstoßen haben könnte, soll der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine Vertretung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, soweit es ihm/ihr rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt aufbereiten. Eine Verpflichtung zur Aufklärung im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes besteht nicht.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin soll aus gegebenem Anlass den Ehrenrat schriftlich über den vorliegenden bzw. aufbereiteten Sachverhalt informieren und zugleich einberufen. Er/Sie hat den Ehrenrat alsbald einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag eines Mitglieds des Ehrenrates, von mindestens einer Fraktion des Rates oder eines betroffenen Mandatsträgers vorliegt.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ältestenrat vor Einberufung des Ehrenrates und unter Darlegung des vorliegenden Sachverhalts. Dieses kann auch in schriftlicher Form erfolgen.

## **§ 12**

### **Entscheidungen des Ehrenrates**

(1) Der Ehrenrat tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden) anwesend sind. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Ehrenrat bestimmt über das weitere Vorgehen. Soweit er es für erforderlich hält, kann er den/die betroffene/n Mandatsträger/-in anhören, ggf. auch weitere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts einladen.

(3) Stellt der Ehrenrat fest, dass der Mandatsträger/die Mandatsträgerin seine/ihre Anzeigepflichten gemäß §§ 1 und 2 verletzt oder gegen eine der in der Ehrenordnung verankerten Verhaltensrichtlinien verstoßen hat, unterrichtet der/die Vorsitzende den Ältestenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

(4) Der Rat wird über die abschließende Entscheidung des Ehrenrates durch eine öffentliche Drucksache informiert. Auf Verlangen des betroffenen Mandatsträgers ist der Drucksache seine Erwiderung beizufügen. Damit ist das Ehrenratsverfahren abgeschlossen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

#### **Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

- Die Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen bestimmen das Ansehen der Stadt und des Rates wesentlich mit.
- Ich bekenne mich zu der Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichte ich mich freiwillig hiermit zu den Grundsätzen der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal und bekräftige ausdrücklich Folgendes:
- Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir auf Grund meiner Mitgliedschaft im Rat, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung angeboten werden.
- Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerten.
- Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Mandatstätigkeit führen können.
- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.

- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates ersichtlich führen können, werde ich dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) gegenüber offenlegen.
- Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne der Präambel des Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wuppertal, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung geben.
- Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters / seiner Vertreterin im Amt (Bürgermeister/in) auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
- Ich verpflichte mich, bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Ehrenordnung bzw. den Ehrenkodex mein Mandat zurück zu geben.

.....

Unterschrift des Mandatsträgers / der Mandatsträgerin

---

Ehrenordnung mit Ehrenkodex vom 25.02.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 7/2014 vom 28.02.2014